



Satzung des Vereins „Herzogstadt Burghausen e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**HERZOGSTADT BURGHAUSEN e.V.**“
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Altötting eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Burghausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Pflege historischen Brauchtums von Stadt und Rentamt Burghausen. Dies wird unter anderem umgesetzt durch die Bildung historischer Gruppen, sowie durch Nachgestaltung historischer Ereignisse und durch sonstige Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und den damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungs- und Organisationsausgaben verwendet werden. Etwaige Überschüsse aus den Einnahmen von Veranstaltungen jeglicher Art fließen dem Vereinsvermögen zu. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen werden in üblichem Rahmen entschädigt. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Mitgliedschaften müssen schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden. Fördernde Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod (bei natürlichen Personen), durch Auflösung (bei juristischen Personen), durch Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt muß spätestens bis zum 01.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(5) Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(6) Etwaige Aufnahme- oder Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 4

Historische Gruppen (§ 2/I, S.2)

(1) Historische Gruppen bilden Sparten des Vereins. Die Spartenleiter und ihre bis zu zwei Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für das Amt der Spartenleiter können nur Mitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden.

Die Spartenleiter vertreten die Sparten im Vorstand (§ 6). Bei Verhinderung entsenden Sie einen der gewählten Stellvertreter.

(2) Die Sparten organisieren und verwalten sich weitgehend selbst.

(3) Die Sparten sind verpflichtet, überlassene Ausrüstungsgegenstände und Kostüme pfleglich zu behandeln und Bestandslisten zu führen. Diese Gegenstände und Kostüme bleiben Eigentum des Vereins.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- Der 1. Vorsitzende (Vizedom),
- der 2. Vorsitzende (Rentmeister), als dessen Stellvertreter,
- der 1. Schriftführer (Kanzler),
- der 2. Schriftführer (Rentschreiber), als dessen Stellvertreter,
- der 1. Kassier (Kastner),
- der 2. Kassier (Mautner), als dessen Stellvertreter,
- bis zu 18 Beisitzer. Herzog und Herzogin sind Beisitzer kraft Amtes.
- die Spartenleiter

(2) Weitere historische Titel wie Richter, Forstmeister, Regierungs- und Regimentsräte werden entsprechend den historischen Überlieferungen an Beisitzer vergeben.

(3) Einzelne Funktionen von Vorstandsmitgliedern können in der Person eines Vorstandsmitgliedes zusammengelegt werden.

Der Vorstand mit Ausnahme der Gruppenleiter und der Beisitzer gehören zwingend der Sparte „Regierung“ an.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vereins.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Zur Regelung der Geschäftsabläufe kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 8

Vorstandswahl

(1) Die Wahl des Vorstandes und der 2 Kassenrevisoren erfolgt alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zur Wahl des Vorstandes können grundsätzlich nur Personen vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind. In Ausnahmefällen kann die Hauptversammlung das schriftliche Einverständnis für die Bewerbung für ein bestimmtes Amt mit einfacher Stimmenmehrheit anerkennen. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muß die Wahl wiederholt werden. Wahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Wenn bei der Wahl der Vorstandsämter und Kassenrevisoren jeweils mehr Kandidaten als zu vergebende Posten vorhanden sind, ist schriftlich und geheim abzustimmen, es sei denn die Versammlung beschließt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben Stimmen Abweichendes. Die Abstimmung diesbezüglich kann auch offen erfolgen.

(3) Für Wahlen wird mit einfacher Mehrheit ein Wahlausschuß eingesetzt. Er besteht aus dem Wahlleiter und zwei Wahlbeisitzern. Der Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl des gesamten Vorstandes die Leitung der Versammlung. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wahlausschuß zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Soweit juristische Personen Mitglieder des Vereins sind, können diese bis zu drei stimmberechtigte Vertreter entsenden.

(2) Der Termin der Mitgliederversammlung muß mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden.

(3) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

(4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Hauptversammlung sind:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Berichte der Spartenleiter
- c) Rechnungsbericht des Kassiers
- d) Revisionsbericht eines Kassenprüfers
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer

§ 10

Außerordentliche Hauptversammlung

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

§ 11

Kassenrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die zwei Kassenrevisoren sind Beauftragte der Mitglieder und überprüfen die Richtigkeit der Kassenführung. Sie nehmen jährlich mindestens einmal eine Kassenrevision vor. Über die vorgenommene Revision machen sie auf die Abrechnung einen Revisionsvermerk. Dabei festgestellte Beanstandungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Revisoren können an den Vorstandssitzungen nicht teilnehmen.

§ 12

Beiträge

Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschluß einer Hauptversammlung erfolgen, wenn in der schriftlichen Einladung auf die Satzungsänderung hingewiesen ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

§ 14

Vereinsvermögen

(1) Gegenstände und Kostüme, deren Anschaffung durch die Stadt Burghausen bezuschußt oder die direkt durch die Stadt Burghausen finanziert wurden, sind Eigentum des Vereins. Sie dürfen ohne Zustimmung der Stadt Burghausen nicht veräußert oder verschenkt werden.

(2) Nach Auflösung des Vereins fällt das gesamte bare und unbare Vereinsvermögen der Stadt Burghausen zu. Diese verwendet das Barvermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke.

§ 15

Schlußbestimmungen

Die „*Herzogstadt Burghausen e.V.*“ ist Rechtsnachfolger der „Arbeitsgemeinschaft der Burghauser Vereine“. Sie erkennt die durch die „ARGE Herzogstadt Burghausen“ gefaßten Beschlüsse und die weiteren rechtsverbindlichen Vereinbarungen an. Insofern wird die „ARGE Herzogstadt Burghausen“ nicht aufgelöst, sondern in den „*Herzogstadt Burghausen e.V.*“ überführt.

Burghausen, 28.04.1998

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2001